

---

**365/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 27.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**BM für Landesverteidigung**

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dobnigg, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2003 unter der Nr. 336/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kauf von Abfangjägern" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst möchte ich festhalten, dass der Inhalt des der Anfrage zu Grunde liegenden Briefes der äußerst diffizilen Thematik der militärischen Luftraumüberwachung im Zusammenhang mit gegenwärtigen und zukünftigen Bedrohungsszenarien nicht gerecht wird, zumal er sich unter Außerachtlassung des Wesentlichen auf einen Detailbereich bezieht, der für sich allein nicht geeignet ist, die Notwendigkeit einer funktionierenden Luftraumüberwachung zu erklären.

Nach den Bestimmungen des Militärbefugnisgesetzes, das die verfassungsgesetzlichen Aufgaben des österreichischen Bundesheeres auf einfachgesetzlicher Ebene konkretisiert, dient die militärische Luftraumüberwachung der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der staatlichen Souveränität; dabei sind Motiv und Art der Luftraumverletzung im Wesentlichen irrelevant.

Die Auslösung eines Einsatzes zur Identifizierung von Luftfahrzeugen durch Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres erfolgt auf Grund von Unklarheiten bei Flugplandaten, auf Grund fehlenden Funkkontakts oder anderer Unregelmäßigkeiten, wie beispielsweise Abweichungen zwischen den Flugplandaten und den Wahrnehmungen der Radarüberwachung.

Ein solcher Einsatz kann - je nach Situation und Lage - Maßnahmen umfassen, die von reiner Sichtidentifizierung und Kontaktaufnahme über Dokumentation bis zum Wegführen

des identifizierten Luftfahrzeuges in einen unsensibleren Luftraum oder zur Erzwingung der Landung reichen. Nur durch Luftraumüberwachungsflugzeuge kann rechtzeitig und eindeutig festgestellt werden, ob von einem nichtidentifizierten Luftfahrzeug eine Gefahr ausgeht bzw. kann anfälligen Bedrohungen wirksam begegnet werden.

Allein im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Mai 2003 waren 28 derartige Identifizierungseinsätze erforderlich. In der Regel ist mit der Identifizierung und der damit verbundenen Wahrung der Lufthoheit der Auftrag der militärischen Luftraumüberwachung erfüllt. Die Erforschung allfälliger krimineller Hintergründe der Nutzung von Luftfahrzeugen fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Dennoch steht außer Zweifel, dass ein nicht ausreichend kontrollierter Luftraum seine Nutzung für kriminelle oder terroristische Aktivitäten begünstigt.

Im Hinblick auf meine o.a. Ausführungen ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer einzelweisen Beantwortung der vorliegenden Anfrage absehe.